

**Stellungnahme zu den Vorschlägen zur
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Schaffung eines Unionskodexes für Humanarzneimittel und zur Aufhebung der
Richtlinie 2001/83/EG und der Richtlinie 2009/35/EG**

Allgemeiner Behindertenverband ABiD e.V.

Digitalisierung stellt eine wichtige ergänzende Möglichkeit barrierefreier und wiederholt abrufbarer Informationen – wie zu Beipackzetteln von Arzneimitteln - dar.

So bedeutet das Projekt GI 4.0 (Gebrauchsinformation 4.0) zum europaweiten Abruf von Beipackzetteln bestimmter Medikamente auf der Internetseite <https://www.gebrauchsinformation4-0.de/> oder der App ein guter Anfang. Allerdings hat man es dabei wie auch bei gedruckten Beipackzetteln verpasst, an die Barrierefreiheit des Datenrufs zu denken und beispielsweise eine Version für Menschen mit Seheinschränkungen anzubieten oder bei einem europaweiten Projekt Übersetzungen in Fremdsprachen zur erleichterten Kommunikation im Notfall zu erstellen.

Nun wird im Rahmen der *Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionskodexes für Humanarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/83/EG und der Richtlinie 2009/35/EG* sogar diskutiert, ob zur Kosteneinsparung und Umweltförderung ein digitaler Beipackzettel den gedruckten komplett ersetzen sollte. Andere Modelle sehen vor, ihn auf ausdrückliches Verlangen der Patient:innen in Apotheken beispielsweise auszudrucken.

Dies widerspricht eklatant Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 25 UN-BRK), wonach Menschen mit Einschränkungen „*das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung*“ gewährt werden soll.

Mit einer rein digitalen Variante des Beipackzettels würden allerdings wichtige Personengruppen wie Menschen im höheren Alter oder generell mit fehlender Technikerfahrung und -ausstattung, Menschen mit bestimmten körperlichen Behinderungen und dadurch bedingter eingeschränkter Technikbedienung sowie Menschen mit kognitiven oder seelischen Einschränkungen aus einer ausreichenden Versorgung ausgeschlossen.

Ganz abgesehen von der Tatsache, dass allein in Deutschland kein flächendeckender Internetzugang möglich ist, stellt das aktive und selbstständige Abrufen eines Beipackzettels eine größere Hürde dar, als einen gedruckten Beipackzettel in der Verpackung selbst vorzufinden. Somit ist die richtige Medikamenteneinnahme im schlimmsten Fall in Gefahr! Auch besteht das Risiko, dass womöglich ein ähnlich aussehender Beipackzettel (unter z.B. Vernachlässigung der Unterschiede von retardierten und nicht retardierten Tabletten) abgerufen wird.

Daher fordern wir:

Beipackzettel dürfen nur als Ergänzung digitalisiert werden!

Der gedruckte Beipackzettel muss für eine diskriminierungsfreie medizinische Versorgung und bestmögliche Gesundheitsversorgung generell erhalten bleiben!

Zugleich fordern sowohl bei digitalen als auch Druckangeboten eine Aufrüstung bei der barrierefreien Bereitstellung von Beipackzetteln!